

# Schachclub Roter Turm Altstadt

## Satzung

Vom 15. September 1980

In der Fassung vom 8. Februar 2012

### §1. (Name)

Der Verein trägt den Namen „Schachclub Roter Turm Altstadt“

### §2. (Vereinszweck)

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachsports. In diesem Rahmen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
5. Der Verein ist Mitglied des Schach-Bezirksverbandes München e.V. im Bayerischen Schachbund und im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt deren Satzungen an. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein diesen Organisationen sofort an.

### §3. (Sitz)

Sitz des Vereins ist München

### §4. (Organe)

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Erweiterte Vorstand
3. Der Vorstand

## **§5. (Mitgliederversammlung)**

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied. Wahlberechtigt sind geschäftsfähige Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vorannahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft; ferner, wenn über den Ausschluss des Mitglieds entschieden wird (§ 10 Abs. 4).
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
3. Die Versammlung wird durch den Vorstand eingeladen. Die Versammlung ist einzuladen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
4. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung muß schriftlich erfolgen in allen Fällen, in denen diese Satzung eine Tagesordnung verlangt.

## **§6. (Beschlussfassung)**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§7. (Vorstand)**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden.
2. Die Versammlung kann beschließen, dass für gewisse Geschäftsbereiche besondere Vertreter bestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsbereiche, Rechnungswesen, Turnierleitung, Materialaufsicht, Protokollführung, Information.
3. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das am Tag der Wahl geschäftsfähig ist.
4. Die Versammlung wählt zugleich mit dem Vorstand und für dessen Amtszeit zwei Revisoren. Diese dürfen kein anderes Vorstandsamt ausüben. Sie haben das Recht, bei den Vorstandssitzungen anwesend zu sein und gehört zu werden.

## **§8. (Erweiterter Vorstand)**

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Spielleiter, der Schachwart, der Internet-Betreuer und der Schriftführer. Im Bedarfsfall können für bestimmte Aufgaben weitere Mitarbeiter gewählt werden.
2. Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - b. Entscheidungen über die Vorbereitung von Turnieren,
  - c. Entscheidung über die Zulassung von Spielern zu den Vereinsturnieren
  - d. Entscheidung über die Einsprüche gegen Entscheidungen des Turnierleiters,

e. Entscheidung über disziplinarische Maßnahmen gegen Spieler im Rahmen der Turnierordnung,

f. Aufstellung der Mannschaften

g. Bestimmung der Mannschaftsführer

3. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind im Rahmen ihres Geschäftsbereiches für den Verein handlungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben über ihre Geschäftstätigkeit der Versammlung jederzeit Rechenschaft abzulegen.

5. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen. Der Erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Im Eilfall können Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeigeführt oder durch den Vorstand getroffen werden. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.

### **§9. (Wahlen)**

1. Der Vorstand wird von der Versammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl muß mit der Tagesordnung angekündigt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, jedoch höchstens zwei Monate

2. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewerben sich mehrere um das Amt, so entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt auch dieser kein Ergebnis, so entscheidet das Los.

3. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und des Revisors, mit der Abweichung, dass deren Wahl in offener Abstimmung erfolgt.

### **§10. *gestrichen***

### **§11. (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet, unbeschadet von Absatz 4, der Vorstand durch Beschluß.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung drei (3) Monate im Rückstand ist und der schriftlichen Zahlungsaufforderung bei gleichzeitigem Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit binnen eines Monats nach Absendung des Mahnschreibens nicht nachgekommen ist.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden,; wenn es den Vereinsfrieden nachhaltig stört. Der Ausschluß muß auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Wiederaufnahme eines von der Versammlung ausgeschlossenen Mitglieds kann nur durch Beschluß der Versammlung erfolgen.

5. Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge drei Monate im Rückstand, so ruhen seine sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte bis zur Erfüllung sämtlicher ausstehender Beiträge.

## **§12. (Beitrag)**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Arbeitslose und Rentner haben einen um die Hälfte reduzierten Beitrag zu entrichten.

3. Anträge auf Änderung des Beitrages sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

## **§13. *gestrichen***

## **§14. (Satzungsänderungen)**

1. Diese Satzung kann nur geändert werden mit Zustimmung von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung angegeben werden.

2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schach-Bezirksverband München e.V. im Bayerischen Schachbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§15. (Inkrafttreten)**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft

2. §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 treten am 1. Januar 1986 in Kraft